Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen an Einzeldenkmäler und bauliche Anlagen im Ensemblebereich der Stadt Landshut

	Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Präambel		Erhaltung und	a. zur Prämel soll eine Einführung/Vertiefte		•	Präambel wurde um die
		Weiterentwicklung des historischen Stadtbildes (Ein Leitbild ist hierzu erforderlich)	a. zur Pramei soll eine Einführung/Vertiefte Erläuterung eingefügt werden, warum es diese Richtlinie gibt b. als Ziele hinzuzufügende Punkte: -eine qualitätsvolle Gestaltungbestehende bauliche und gestalterische Mängel sollen bei Veränderungen an baulichen Anlagen beseitigt werdengestalterische Störungen im Erscheinungsbild des Straßenraumes bzw. Straßenplatz/Ensemble kurzfristig zu beseitigendie überlieferte Struktur der Grundstücke (Parzellenstruktur) und der Bauformen zu übernehmen und zu erhalten	/	Ensembles "Altstadt", "Seligenthaler Straße" und "Klötzlmüllerstraße und Luitpoldstraße" umfassen. Formulierungsänderungen: -statt: "Beruhigung der Dachlandschaft" neu: "Sicherung / Wiederherstellung einer ruhigen Dachlandschaft" -statt: "Beachtung und Einhaltung des historischen Fassadenbildes" neu: "Schutz des historischen Fassadenbildes" -statt: "Rückführung von architektonischen Einbrüchen" neu: "Rückbau von architektonischen Störungen" -statt "positive Gestaltung des historischen Stadtbildes" neu: "Stärkung des historischen Stadtbildes" -statt: "Aufrechterhaltung" neu: "Erhaltung" Ergänzungen: Die angestrebte Erhaltung von Bauteilen und Skulpturen soll folgendermaßen ergänzt werden: "von historischen Skulpturen"	Ausführungen des Vereins "Die Förderer" ergänzt
Vorrang von Bestanderhaltung	Erhaltung der historische Bausubstanz soll dem Abbruch und Neubau vorgezogen werden (Prämel)	n Bestanderhalt der historischen Bausubstanz soll dem Abbruch und Neubau vorgezogen werden (Prämel)	/	/	/	in Richtlinienentwurf übernommen

	Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 1 Geltungs- bereich der Richtlinie	Abs. 1: alle Einzeldenkmäler sollen von der Richtlinie		Abs. 1: soll für alle Einzeldenkmäler auch außerhalb des Bereiches gelten	Es fehlt eine zeitliche Einordnung, auch die in		ein Einschluss aller Baudenkmäler in Landshut sollte nicht erfolgen, weil nicht für alle die
Richulme	profitieren	/		jüngerer Vergangenheit vorgenommenen, baulichen Veränderungen sollen Bestandsschutz erfahren	unterstützen. Abs. 3: neben den Einzeldenkmälern sollten	Anforderungen der mittelalterlichen Altstadt anwendbar sind
§ 2 Genehmigungs- pflicht	/	/	Tore, Schaufensteranlagen, Solaranlagen, Werbeanlagen jeglicher Art, Abbruch von Gebäudeteilen soll genehmigungspflichtig sein	/	-Nach den Worten "Die Genehmigungsplicht"	eine Richtlinie kann keine Genehmigungs- / Erlaubnispflicht begründen
§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung	/	/	/	/	"überwiegend vorkommenden Bauweise" soll	Die Vorschläge des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden übernommen.

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 4 Besondere Anforderungen an die Fassadengestaltung		en an die					
Fassade	Abs. 1	/	/	/	/	Formulierungsänderung: statt: "Außenwände" neu: "Fassaden" bei der Zugrundelegung der historischen Fassadengliederung soll ergänzt werden, dass historische Fassungen über Befunduntersuchungen ermittelt werden	Die Vorschläge des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden übernommen.
Farbe	Abs. 2	/	Der Begriff "Erdfarbe" ist zu eng gefasst und lässt Barocke Farbigkeit (z.B. hellblau) für den Anstrich nicht zu, Lasuren sind gestalterisch wünschenswert um, wie gefordert, "deckend" zu streichen	/	/	Statt deckende Erdfarben sollten deckende Farben zu verwenden sein	die hinzugenommene Formulierung "grundsätzlich" beinhaltet, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind; die Formulierung stammt aus der Richtlinie 1987. Deckende Farben wurden übernommen.
unzulässig	Abs. 3	/	muß ablesbar bleiben. Eine Erdgeschossnutzung als Garage in der Innenstadt ist unzulässig!	Unzulässig sind Lichterketten und anderweitige Beleuchtungen. Dies gilt auch für die Innen- und Außenseite von Fensterund Türgewänden sowie die raumseitige Fensterlaibung. Farbige Beleuchtung der Fassaden von außen als auch von innen, insbesondere in den Obergeschossen ist unzulässig. Ausnahme für Lichterketten, LED Lichterketten und Girlanden (nicht grell, farbig oder blinkend o.ä.), aber ausschließlich für das Erdgeschoss, mit Beginn des Weihnachtsmarktes bis zum WE nach dem 06.Januar des darauf folgenden Jahres auf Privatgrund zulassen.	/	Da Abweichungen von Nr. 2 für Platten möglich sind, sollten hier die Einzelfälle für die eine Ausnahme möglich ist genannt werden. Auf die Beleuchtung von Fassaden sollte grundsätzlich verzichtet werden.	genereller Ausschluss von Garagen nicht begründbar; Beleuchtung als Werbung wird über Werbeanlagensatzung geregelt, sonstige Beleuchtung wird im Einzelfall entschieden - kein dringender Regelungsbedarf
Sockel- verkleidungen	Nr. 2	(Unzulässig sind Verkleidung der Sockel mit Platten, Riemchen oder Fliesen) in begründeten Einzelfällen für Platten möglich		Unzulässig sind Verkleidung der Sockel mit Platten (auch Naturstein) in begründeten Einzelfällen für Platten ausschließlich in Naturstein/Muschelkalk möglich	/	Ergänzung: vor "mit Platten, Riemchen oder Fliesen" soll das Wort "etwa" eingefügt werden	Ausnahmemöglichkeit für Naturstein/Muschelkalk aufgenommen

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Kunststoffputze	Nr. 3	/	und Farben sind zu verwenden und in handwerklich	unzulässig ist die Verwendung von so genannten Phantasieputzen, Putzen mit Glimmerzusatz und Strukturputzen, sowie Kunstharzputzen	/	/	Formulierung "Die Förderer" übernommen
Kabeltrassen und Schächte	Nr. 5	/	Kamine, Lüftung, Abwasserrohre und sonstige Haustechnik dürfen nicht offen an der Fassade geführt werden.	Unzulässig sind sichtbare Kabeltrassen und -schächte sowie Parabolantennen	(Unzulässig sind sichtbare Kabeltrassen- und schächte) Ausnahme für temporäre Weihnachts- oder Eventbeleuchtung		Parabolantennen und Ausnahmen für Weihnachts- und Eventbeleuchtung wurden aufgenommen
§ 5 Dachgestaltung			/	a. Dachrinnen, Abflussrohre, Rinnenkästen und alle Verblechungen sind aus nicht dauerhaft glänzenden Blechen herzustellen. Die Neuerrichtung von Kniestöcken ist unzulässig. Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen sind in Metall, passend zur Dacheindeckung, auszuführen b. Solaranlagen sollen im Geltungsbereich dieser Richtlinie unzulässig sein; Abweichungen sind auf der Dachfläche in begründeten Fällen für eine liegende thermische Solaranlage zur Gewinnung von Warmwasser und zur Heizunterstützung, für den Eigengebrauch (bis zu 9 m²) zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Verkehr oder vom Aussichtspunkt auf dem Burgberg einsehbar ist. Die Anbringung darf nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt erfolgen			zu a. aus der Praxis ergibt sich kaum Regelungsbedarf zu b. die Formulierung wurde als § 5 Abs. 6 der Richtlinie aufgenommen

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Dachaufbauten	Abs. 1	Negative Dachgauben	Dacheinschnitte sind historisch	Negative Dachgauben können		Dacheinschnitte sind aus denkmalfachlicher Sicht	negative Dachgauben /
		können ausnahmsweise	und gestalterisch nicht	ausnahmsweise in nicht von		eigentlich nicht zulässig. Es sollte hier ersichtlich	Dacheinschnitte sind im
		bspw. in nicht einsehbaren	vertretbar und daher unzulässig,	Straßenraum/öffentlichen Verkehrsflächen		sein unter welchen Ausnahmen diese	Altstadtbereich bereits mehrfach
		Bereichen oder	Lamellenfenster sind zulässig bis	einsehbaren Bereichen zugelassen werden		Dacheinschnitte hinnehmbar wären	anzutreffen, ein gänzlicher
		untergeordneten Bauteilen	zu einem Querschnitt von 2m²		/		Ausschluss wäre nicht
		zugelassen werden	(Glasmass)		·		durchsetzbar
Dachgauben	Abs. 2			Dachgauben müssen sich der Dachfläche		Die Größe der Dachgauben ergibt sich aus dem	Ausführung ist zu detailiert,
				deutlich unterordnen und nach		Sparrenabstand	Sparrenabstand wurde
				zurückhaltenden gestalterischen Prinzipien			aufgenommen
				angeordnet sein, sowie in einem		Formulierungsänderung:	
				ausgewogenen Verhältnis zur gesamten		Statt: "insbesondere auf das Maß" neu: " ggf.	
				Fassadenfläche des Gebäudes als auch der		auf das Maß"	
				betroffenen Dachfläche			
		,	,	stehen,Gaubenbänder sind unzulässig. Die	,		
		/	/	Größe der Dachgauben ist dem	/		
				bestehenden Sparrenabstand anzupassen,			
				Sie sind insbesondere auf das Maß und die			
				Achse der Fenster in der Fassade			
				abzustimmen			
Dachfenster	Abs. 3			Glasdächer sind innerhalb von Dachflächen			bisherige Formulierung wurde
		nur bis zu einer Größe von		unzulässig, Liegende Dachflächenfenster,		statt: "Ansicht" neu: "Gebäudeansicht"	beibehalten, Formulierung ist
				sofern Sie von öffentlicher Verkehrsfläche			ausreichend
		für untergeordneten		uneinsehbar sind, sind nur bis zu einer			
		Räumen zulässig. Größere		Größe von 0,6m2 (Glasmaß) und nur für			
		liegende Dachfenster sind		untergeordnete Räume zulässig, wenn			
		vertretbar, wenn diese					
		erhöhten Gestaltungsanfor					
		derungen entsprechen					
					,		
					/		

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
Kaminköpfe	Abs. 4	Die Kaminköpfe müssen verputzt sein. Eine Verblechung oder Plattenverkleidung ist grundsätzlich möglich (z.B. Kupfer), bevorzugt in nicht einsehbaren Bereichen oder an untergeordneten Bauteilen vertretbar. Abluftkamine im Straßen-, Sichtbereich sind nicht zulässig	Kamine verblecht mit Kupfer sind zulässig (insbesondere bei neuzeitlichen Kaminen ist je nach Größe, gestalterischer Ausformulierung und Positionierung auf der Dachfläche gestalterisch eine Zuordnung zur Dachfläche wünschenswerter als eine optische Hervorhebung)	Abgasanlagen in Form von runden Rohren sind unzulässig, innerhalb von Kaminen dürfen Sie max.30cm herausragen und nicht glänzend sein.	/	/	Der Ausschluss einer Verblechung wurde zurückgenommen; Verblechung ist in Kupfer auszuführen
		Großformatige Flachdachpfannen sollten nicht verwendet werden dürfen (Bsp. Freyung 615a/b) Die hier formulierten Vorgaben zur Dachgestaltung gehen von geneigten Dächern aus. In Einzelfällen kann Flachdächern, soweit diese begrünt werden bzw. metallisch strukturiert sind (z.B. Cortenstahl, Kupfer, Zinkbleche) zugestimmt werden.	Dachziegel naturrot engobiert ist zulässig (verschmutzen weniger)	nicht engobierte (glänzende) Ton- Dachziegel, Unzulässig ist jeglicher Farbanstrich auch Erneuerungsanstrich auf Dachziegeln Ortgänge sind mit gemauerten Ziegeln im Mörtelbett auszuführen. Ortgangziegel mit rechtwinkliger Abwinklung sind nicht zulässig. Die Firstziegel sind mit grauem Mörtel fachgerecht aufzusetzen, Die Ausbildung eines Trockenfirstes (Lüfterfirst) ist nicht zulässig	/	Bei den Dachziegeln sollten auch Falzziegel genannt werden	Der Absatz wurde nun detailierter ausgeführt
§ 6 Fenster und Türen		Abs.3: Fenster sind weiß zu streichen; in besonders begründeten Fällen können Ausnahmen für naturbelassene Holzfenster oder andere Farbigkeiten zugelassen werden	Abs.2: als Fensterteilung sind Kämpfer und Sprossen, wo gestalterisch oder historisch erforderlich, einzubauen	Abs. 1: Der Maßstab und die Gestaltung bestehender Fassaden sind zu erhalten., Fenster-, Tür- und Toröffnungen Abs.5: Absturzsicherungen sind in Metall, nicht glänzend, herzustellen. Absturzsicherungen in Glas oder Edelstahl sind unzulässig Hinzuzufügen: Vor der Fertigung neuer Fenster, Türen, Tore und Haustüren sind dem Bauaufsichtsamt Detailpläne zur Genehmigung vorzulegen.	/	Abs. 1: Dass, das Verhältnis zwischen geschlossener Wandfläche und den Fensteröffnungen hier eine entscheidene Rolle spielt, sollte hinzugefügt werden Abs. 4: -die Fester sind grundsätzlich weiß zu steichen -auf das Wort "besonders" sollte verzichtet werden -statt: "Ausnahmen für" neu: "denkmalfachlich begründete farbige Anstriche oder"	Vorschläge Altstadtfreunde, Architektur und Kunst, Förderer und Landesamt für Denkmalpflege Abs. 1 wurden übernommen. Zulassung denkmalfachlich begründeter Anstriche aufgenommen. Weitere Vorschläge der Förderer sind zu detailliert bzw. Detailsbstimmung erfolgt im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens

	1	Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 7 Schaufenster	E r 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	Abs.2: Bei Sanierung des Erdgeschosses sind bei rahmenlosen und großflächigen Schaufenster-ausbildungen kleinteiligere Schaufenster herzustellen (formulierung), eine fachliche Bewertung von baulichen Maßnahmen im Erdgeschossbereich hat unter Einbeziehung sämtlicher Gremien zu erfolgen, besonders muss auf gestalterische Aspekte geachtet werden	auszuführen, in Ausnahmefällen als schlanke Stahlkonstruktion oder rahmenlose Verglasung, es sind keine Aluprofile zulässig!	Abs. 1: Die Größe der Schaufenster sind als stehendes Rechteck unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Fassade auszubilden. Liegende Formate sind unzulässig. Die Breite der Einzelschaufenster hat sich nach der Proportion der Fassade zu richten und muss in einem maßstabsgerechten Verhältnis zur Größe und Gestaltung des Gebäudes stehen. Durchgängige Schaufensteranlagen sind unzulässig. Abs. 3: Zwischen Schaufensteranlagen, bzw. Schaufensteranlagen und Türen auf einer Fassadenebene sind die Fenster bzw. Türen durch einen gemauerten Pfeiler von mindestens 0,30m Breite zu unterbrechen Abs. 5: Die Schaufensteranlagen sind zu profilieren und dürfen über die Fassadenfläche nicht überstehen. Dies gilt auch für integrierte Werbeanlagen sowie Rollgitteranlagen.	/	statt: "Bei Sanierung des Erdgeschosses" neu: "Bei der Sanierung der Erdgeschosszonen" -es sollten die kleiner teiligen Schaufenster mit Mauerpfeilern und gemauerten Sockeln wieder hergestellt werden	Vorschläge Altstadtfreunde, Architektur und Kunst und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege wurden übernommen. Weitere Vorschläge der Förderer sind zu detailliert bzw. Detailsbstimmung erfolgt im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens
Brüstungen	Abs. 6 und 7	/	"Schaufenster müssen Brüstungen vorn erhalten" erscheint weder sinnvoll noch gestalterisch wünschenswert und sollte gestrichen werden.	/	a. Schaufenster müssen Brüstungen vorn erhalten", dieser Absatz sollte bürgerfreundlicher formuliert oder skizziert werden b. Verkleidung oder Verblendung von Schaufensterbrüstungen und Pfeilern soll zeitlich begrenzt erlaubt werden, (für besondere Aktionen oder Anlässe wie Jubiläen, Weihnachtsdeko etc)	Sockelzonen"	Bodentiefe Glasscheiben der Schaufenster entsprechen nicht den historischen Fensterformen - "das Haus soll auf seinen Füßen stehen"; Abs. 7 wurde geändert in: dauerhafte Verkleidungen

		Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag
§ 8 Balkone, Vordäd	her, Ma	rkisen, Rolladen, sonstiges					
	Abs. 2	/	/	/	Abs.2: Markisen sollten auch auf der Putzfläche montiert werden dürfen	/	nicht über die Putzfläche herausragen ist nur eine Sollvorschrift
	Abs. 4	Die Verwendung von Markisetten sollte nochmals diskutiert werden	Markisenstoffe sollten keine Muster aufweisen, Markisoletten sind möglich	Abs. 4: Werbeaufdrucke oder sonstige Embleme sind unzulässig. Vorzugsweise sind Scherenmarkisen zu verwenden	Abs.4: Markisenstoff soll auf die Fassadenfarbe abgestimmt sein, neutrale Farbtöne sind auch möglich (vielfältiges Staßen- und Einkaufsbild)	Markisenstoff sollte in einem dezenten Farbton in Abhängigkeit von der Fassadenfarbe zu halten sein	die Markisenstoffe werden schon seit längerem nur noch in Beigetönen erlaubt, die einheitliche Farbgestaltung hat sich bewährt
	Abs. 5	/	/	Im Erdgeschoss und Obergeschossen sind auf der Strassenseite Rollläden nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Rolläden im Erdgeschoss zum Schutz von Schaufensteranlagen. Diese sind als Gitterrolläden in Metall/Metallpanzer auszuführen. Rollläden in Kunststoff sind grundsätzlich unzulässig. Aussenliegender Sonnenschutz in den Obergeschossen als filigrane Markisolette/Fallarmmarkise ist nach Vorlage der Detailpläne beim Bauaufsichtsamt möglich.	/	/	Vorschlag der Förderer wurde übernommen
Heizpilze und- strahler	Abs. 6	Eine Beurteilung von Heizpilzen und vergleichbaren Heizstrahlern sollte mit den betroffenen Gastronomen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer (Optik/Gestaltung) und ökologischer Aspekte diskutiert werden.	/	/	für die Abschaffung von Heizstrahlern etc. im Außenbereich soll eine Übergangszeit von 3 Jahren eingerichtet werden, um klimafreundliche Maßnahmen zu treffen, bzw. Ersatz zu finden		künftig sollen nur noch elektrische Heizeinheiten mit eigenem Stromanschluss zugelassen werden; diese sind in der Regel in Schirmen integriert; Ökostromregelungen können über die Gestaltungsrichtlinie nicht erfolgen

	Sonstige Anmerkungen:							
	Altstadtfreunde	Architektur und Kunst	Die Förderer	ILI	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Lösungsvorschlag		
Neutrales Gremium	ein neutrales Gremium soll über Einzelfälle und Ausnahmen entscheiden (Gestaltungsbeirat)	soll für Einzelfälle und Auslegung unbestimmter und relativer Begriffe hinzugezogen werden (Gestaltungsbeirat)	/	/	/	die zusätzliche Beteiligung von weiteren Gremien würde die Entscheidungszeiten unzumutbar verlängern; bedeutende Vorhaben werden ohnehin schon im Gestaltungsbeirat behandelt		
Bestuhlung, Möbilierung, provisorische Bauten	allgemein, z.B. Pflanzcontainer oder Sitzmöbel		sollen grunsätzlich unzulässig sein, ausgenommen von Märkten sowie von der Stadtverwaltung bestimmte Aufbauten	/	/			
Werbesatzung	/	Einbeziehung und überarbeitung von Vorschriften für Werbung, Beleuchtung, Beschriftung wie bereits teilweise in der Werbeanlagensatzung	es soll auf die Werbesatzung der Stadt Landshut verwiesen werden	/	/	Werbeanlagensatzung wird parallel weiterbetrieben - Satzung steht über Richtlinie		
Bürgerfreund- lichkeit	/	/	Erläuterung der wesentlichen Fachbegriffe für besseres Verständnis	/	/	die Richtlinie hat keine Außenwirkung - sie ist vorrangig Handwerkszeug für die Verwaltung		
<u>Übergangszeit</u>	/	/	/	Wunsch nach einer angemessenen Übergangszeit um Händler, Gastronomie und Hausbesitzer nicht übermäßig finanziel anzustrengen	/	aus dieser Richtlinie ergibt sich im Gegensatz zu einer Satzung keine unmittelbare Wirkung für die Bürger; das Thema Heizpilze wäre erst bei der Verlängerung von Sondernutzungserlaubnissen relevant		
Maßnahmen bei Verstoß	/	/	es soll ein Hinweis hinzugefügt werden, was passiert wenn man gegen die Richtlinie verstößt	/	/	Richtlinie kann im Gegensatz zu einer Satzung nicht mit Bußgeld bewehrt werden		